

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 3 (1936-1937)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROTAR

Juli 1937

3. Jahrgang, No. 9

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A.G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 22.155

Inhalt — Sommaire

	Seite	Page	
Die Haftung für Massnahmen des passiven Luftschutzes	155	Die Gefährlichkeit versäumter oder unzureichender Luftschutzvorkehrungen	164
Baulicher Luftschutz in Spanien. Von Dr. L. Bendel	159	Der Schutz gegen Gaskampfstoffe	165
Les exercices d'obscurcissement à Genève, les résultats obtenus et la réaction de la population	160	Aus Berichten über bauliche Luftschutzmassnahmen.	
La menace de l'air	162	Von Dr. L. Bendel	167
Verdunklungsaufnahmen	163	Literatur und Zeitschriftenschau	168
		Ausland-Rundschau	169

Die Haftung für Massnahmen des passiven Luftschutzes^{*)}

I.

Die Massnahmen des passiven Luftschutzes erstrecken sich nicht nur auf die Luftschutzorganisationen, sondern auch auf die Verhältnisse allgemeiner Art. Dies gilt namentlich für die Verdunkelung. Je weitere Kreise der Bevölkerung durch die Massnahmen erfasst werden, desto mehr ist die Möglichkeit vorhanden, dass Unfälle eintreten. Die Frage entsteht daher, wer für deren Folgen aufzukommen hat. Es ist erwünscht, die Grundsätze klarzulegen, nach welchen die Haftung bei Massnahmen des passiven Luftschutzes sich richtet.

Zunächst ist festzustellen, dass besondere, im Rahmen des passiven Luftschutzes erlassene Rechtssätze hierüber nicht bestehen. Der Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung vom 29. September 1934 hat allerdings den Bundesrat in Art. 3, Abs. 2, uneingeschränkt ermächtigt, die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungswege aufzustellen. In allen den Fällen, in denen der Bundesrat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, sind indessen Grundsätze über die Haftung bei Unfällen infolge von Massnahmen des passiven Luftschutzes nicht geschaffen worden. Darin liegt nicht etwa ein Versehen, sondern es wurde davon ausgegangen, dass die *Frage der Haftung nach Massgabe der bestehenden Gesetze zu entscheiden sei*, selbstverständlich unter Berücksichtigung der für den passiven Luftschutz neu erlassenen Vorschriften und der im Zusammenhange mit ihnen eintretenden Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse.

Den Sachverhalt zu würdigen, wird jeweilen die Aufgabe der Gerichte sein. Auch mit den folgenden Ausführungen soll die Zuständigkeit der Gerichte so

wenig berührt werden wie ihre Pflicht, die Entscheidungen unter Berücksichtigung der Vorschriften für den passiven Luftschutz und der hiermit zusammenhängenden tatsächlichen Verhältnisse zu treffen.

Eine einheitliche besondere Ordnung der Haftungsfragen für den passiven Luftschutz hätte unter keinen Umständen in Betracht kommen können. Die Haftung wird in den bestehenden Bundesgesetzen sehr verschieden geregelt und es wäre schlechthin ausgeschlossen, für den passiven Luftschutz Grundsätze aufzustellen, welche diese Abweichungen außer acht lassen würden. Auch dies sprach von Anfang an und spricht heute dafür, nicht eine besondere einheitliche Regelung der Haftung bei Massnahmen des passiven Luftschutzes zu treffen.

II.

Der passive Luftschutz dient der äusseren und der innern Sicherheit des Landes. Er gehört in dem Sinne zur *Landesverteidigung*, wie der Inhalt dieses Begriffes infolge der modernen Kriegsführung erweitert worden ist.

Als Massnahmen der Landesverteidigung sind die Vorkehrungen des passiven Luftschutzes in erster Linie für den Kriegsfall bestimmt. Sie müssen jedoch unbedingt im Frieden vorbereitet und erprobt werden. Um letzteres zu erreichen, sind Übungen unerlässlich, die den Umständen des Ernstfalles nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, wurde beispielsweise in der Verordnung betreffend Verdunkelung im Luftschutz, vom 3. Juli 1936, in Art. 10 vorgesehen, dass im Frieden zu Uebungszwecken für bestimmte Gebiete die Massnahmen der Verdunkelung vorübergehend angeordnet werden

*) Le texte français sera publié prochainement.